

Ersatzversorgung liegt vor, wenn ein Letztverbraucher über das EVF-Netz der allgemeinen Versorgung im Niederdruck Gas bezieht, ohne dass dieser Gasbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Das Rechtsverhältnis endet, wenn die Gaslieferung auf der Grundlage eines Gaslieferervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass auch danach eine Belieferung mit Gas stattfindet, muss in dieser Zeit ein Gasliefervertrag abgeschlossen werden.

Es gelten folgende Preise:

	Arbeitspreise		Grundpreise	
Gesamtpreis	netto	brutto	netto	brutto
Standardlastprofilkunden	(8,84 ct/kWh)	10,52 ct/kWh	(196,00 €/Jahr)	233,24 €/Jahr
Die im Nettopreis enthaltenen Bestandteile betragen				
		im Arbeitspreis		im Grundpreis
Umlagen, Abgaben und Steuern (Stand 01.01.2026)				
Energiesteuer	0,55 ct/kWh			
Bilanzierungsumlage	0,00 ct/kWh			
Konzessionsabgabe*	0,27 ct/kWh			
Gasbeschaffungsumlage	-			
Gasspeicherumlage	0,00 ct/kWh			
Entgelte des Netzbetreibers**				
Arbeitspreis Netznutzung	2,0095 ct/kWh			
Grundpreis Netznutzung	70,00 €/Jahr			
Messstellenbetrieb	10,78 €/Jahr			
Messung	3,50 €/Jahr			
Preisanteil der EVF				
Beschaffung, CO2-Zertifikate, Vertrieb, Marge***	6,01 ct/kWh		111,72 €/Jahr	

* Die Höhe der Konzessionsabgabe ist vom Verbrauch und von der Einwohnerzahl der Kommune abhängig. Bitte beachten Sie, dass hier ein Standardwert (20.000 kWh/a in Göppingen) genannt ist.

** Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sind vom Verbrauch bzw. von der eingebauten Zählergröße abhängig. Daher können diese Preise variieren.

*** Abgerechnet wird der Preisanteil der EVF zuzüglich den Netznutzungsentgelten, den Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung, den gesetzlichen Abgaben und Umlagen (Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Gasspeicherumlage) sowie den Steuern gemäß den gesetzlichen Regelungen (Erdgassteuer, USt. (derzeit 19 %)) in der jeweils gültigen Höhe. Angegebene Bruttopreise sind gerundet.

Hinweise

Thermische Abrechnung von Erdgas

Die Gasabrechnung erfolgt nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerks, Arbeitsblatt G 685 in der neuesten Fassung.

Erläuterungen zur Gasabrechnung:

Energiemenge: Die verbrauchte Energie eines Abrechnungszeitraumes errechnet sich aus:

Verbrauch in m³ x Zustandszahl z x Brennwert = Verbrauch in kWh.

Zustandszahl z: Mit der Zustandszahl z wird der Energiegehalt des Gases (=Brennwert) vom Normzustand auf den Betriebszustand umgerechnet. Sie beschreibt den durch Druck und Temperatur bestimmten Zustand des Gases an der Entnahmestelle. Brennwert: Erdgas ist ein Naturprodukt mit Schwankungen. Der Brennwert ist deshalb keine feste Größe, sondern muss für einzelne Abrechnungszeiträume jeweils ermittelt werden.

Aufteilung des Verbrauchs

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Verbrauchs- oder Grundpreise, so werden der Gasverbrauch und der Grundpreis anteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Gasverbrauchs werden jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Gerne berücksichtigen wir Ihre individuellen Zählerstände zu den Preisänderungsterminen. Bitte teilen Sie uns diese rechtzeitig mit.

Hinweise zur Ermittlung der Gasabrechnungsdaten finden Sie unter www.evf.de

Allgemeine Hinweise für die Ersatzversorgung

1. Für die Belieferung unserer Kunden aus dem Niederdrucknetz gelten die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie die „Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.
3. Energiesteuer – Hinweis
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis - Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.evf.de, per Telefon: 07161 - 6101-235, per E-Mail: kundenservice@evf.de oder im Kundenzentrum der EVF: Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen